

Kooperationsvertrag

Zwischen

dem Landkreis Rotenburg (Wümme) (nachfolgend: Landkreis)
– vertreten durch den Landrat –

und

der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Diakonischen Werke im Landkreis
Rotenburg (Wümme) (nachfolgend: Arbeitsgemeinschaft)
– vertreten durch die/den dem Vorstand vorsitzende/n Superintendent/in –

wird nachstehender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1

1. In der Wahrnehmung ihrer diakonischen Verantwortung betreibt die Arbeitsgemeinschaft eine Schuldnerberatungsstelle auf der Grundlage der kirchlichen Richtlinien und sowie der gesetzlichen Regelungen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft übernimmt für den Landkreis als zugelassener kommunaler Träger nach dem SGB II sowie als Sozialhilfeträger Aufgaben der Schuldnerberatung gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II sowie §11 Abs.5 SGB XII.
3. Der fachliche Inhalt und der Umfang der Aufgaben ergeben sich aus der gemeinsam entwickelten Konzeption zur Umsetzung des Kooperationsvertrages (Anlage), die Bestandteil dieses Vertrages ist. Beide Vertragsparteien informieren sich gegenseitig frühzeitig über ggf. notwendig erscheinende konzeptionelle Anpassungen.

§ 2

Die Arbeitsgemeinschaft gewährleistet Anlaufstellen und Sprechzeiten der Schuldnerberatung in den Städten Bremervörde, Zeven und Rotenburg (Wümme).

§ 3

Als gemeinnützige Einrichtung steht die Schuldnerberatungsstelle der Bevölkerung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und der Ev.-luth. Kirchenkreise Bremervörde-Zeven und Rotenburg (Wümme) unabhängig von dem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis der Ratsuchenden zur Verfügung.

§ 4

1. Für die Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben erhält die Arbeitsgemeinschaft vom Landkreis einen jährlichen Zuschuss. Dieser Zuschuss beträgt im Haushaltsjahr 2008 = 40.000 EUR.

2. Der Zuschuss nach Absatz 1 wird ab dem Haushaltjahr 2009 jeweils um 90 % der Tarifsteigerung des gültigen kirchlichen Angestelltentarifes angepasst.
3. Verändert sich der prozentuale Anteil des Zuschusses im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen der Schuldnerberatungsstelle wesentlich, ist über die Zuschusshöhe neu zu verhandeln. Basis ist das Ergebnis des Jahresabschlusses 2008.
4. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Diakonischen Werke im Landkreis Rotenburg (Wümme) legt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Schuldnerberatungsstelle sowie den gegenüber dem Land Niedersachsen vorzulegenden Verwendungsnachweis bis zum 30.04. eines jeden Jahres vor.

§ 5

Die Schuldnerberatungsstelle erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres einen jährlichen Tätigkeitsbericht, aus dem die auf der Grundlage des Kooperationsvertrages erbrachten Beratungsleistungen ersichtlich sind, und stellt diesen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Verfügung.

§ 6

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich unwirksame Regelungen durch rechtswirksame zu ersetzen.

§ 7

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt geschlossen. Er tritt am 01.01.2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010.

Rotenburg (Wümme), den

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
der Ev.-Luth. Kirchenkreise
Bremervörde-Zeven und Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
– Der Landrat –

Vorsitzender Superintendent Wilhelm Helmers,
Bremervörde-Zeven
Stellvertretender Vorsitzender
Superintendent Hans-Peter Daub, Rotenburg